

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016, wird wie folgt geändert:

*1. § 75c Abs. 2 und 3 lautet:*

„(2) Die Höhe der Abgabe und die Höhe der kalendervierteljährlich zu entrichtenden Abgabenteilbeträge sind mit Bescheid festzusetzen. Die Abgabe ist in gleich hohen Teilbeträgen zu entrichten. Die Höhe der Gesamtabgabe geteilt durch 80 ergibt den Teilbetrag für ein Kalendervierteljahr bei Bewilligungen, die für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren oder ohne Befristung erteilt werden (§ 51 Abs. 1). Die Höhe der Gesamtabgabe geteilt durch die Anzahl der Kalendervierteljahre (einschließlich der nicht vollen Kalendervierteljahre), die innerhalb der Laufzeit der Bewilligung (§ 51 Abs. 1) liegen, ergibt den Teilbetrag für ein Kalendervierteljahr bei Bewilligungen, die für einen Zeitraum von weniger als 20 Jahren erteilt werden.“

(3) Die Abgabe wird an dem der Rechtskraft des Festsetzungsbescheides folgenden 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils im Ausmaß des für das (allenfalls nicht volle) Kalendervierteljahr vorgesehenen Teilbetrags fällig. Sofern die Rechtskraft des Festsetzungsbescheides nach dem Fälligkeitstag dieses Kalendervierteljahres eintritt, ist der für dieses (allenfalls nicht volle) Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilbetrag spätestens einen Monat nach Rechtskraft des Festsetzungsbescheides zu entrichten. Mit dem ersten Fälligkeitstag nach Rechtskraft des Festsetzungsbescheides sind auch Teilbeträge in einer solchen Anzahl fällig und zu entrichten, wie (allenfalls nicht volle) Kalendervierteljahre zwischen dem Tag der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides und dem ersten Fälligkeitstag liegen.“

*2. § 75c Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.*

*3. § 75c Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.*

*4. § 75c Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“. Der erste Satz des neuen Abs. 6 lautet:*

„Erlischt die Bewilligung für die Anlage zur Entnahme mineralischer Rohstoffe gemäß § 5 lit. b vor dem Ende der im Bewilligungsbescheid festgelegten Abbauzeit oder wurde das gemäß dem Bewilligungsbescheid zum Abbau freigegebene Volumen nicht vollständig ausgeschöpft, so hat die oder der Abgabepflichtige der Behörde jene Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, in welchem Umfang ein Abbau bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.“

*5. § 81a Z 3 lautet:*

„3. Die Höhe der Gesamtabgabe geteilt durch 80 ergibt den Teilbetrag für ein Kalendervierteljahr bei Anlagen, deren Laufzeit der Bewilligung nicht befristet ist oder deren Laufzeit für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren, gerechnet ab Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016, erteilt wurde. Bei Anlagen, deren Laufzeit der Bewilligung vor Ablauf von 20 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 endet, ergibt die Höhe der Gesamtabgabe geteilt durch die Anzahl der Kalendervierteljahre (einschließlich der nicht vollen Kalendervierteljahre), die innerhalb der Laufzeit der Bewilligung liegen, den Teilbetrag für ein Kalendervierteljahr. Die Abgabe wird an dem der Rechtskraft des Festsetzungsbescheides folgenden 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

im Ausmaß des für das jeweilige Kalendervierteljahr der Laufzeit vorgesehenen Teilbetrags fällig. Mit dem ersten Fälligkeitstag nach Rechtskraft des Festsetzungsbescheides sind auch jene Teilbeträge in einer solchen Anzahl fällig und zu entrichten, wie (allenfalls nicht volle) Kalendervierteljahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBI. Nr. 20/2016 vergangen sind. Sofern die Rechtskraft des Festsetzungsbescheides nach dem Fälligkeitstag dieses Kalendervierteljahres eintritt, ist der für dieses (allenfalls nicht volle) Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilbetrag spätestens einen Monat nach Rechtskraft des Festsetzungsbescheides zu entrichten.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Vollziehung der mit LGBl. Nr. 20/2016 novellierten Landschaftsschutzabgabe hat das Problem aufgezeigt, dass vor allem ältere Bewilligungen zum Abbau mineralischer Rohstoffe unbefristet erteilt wurden und die von den Anlagenehhaberinnen und Anlagenehabern angegebenen Abbaudauern, die für die kalendervierteljährlich zu entrichtende Abgabenrate maßgeblich sind, sich über Jahrzehnte, in einem Fall über Jahrhunderte, erstrecken. Damit würden Schätzungen zufolge die erhofften Einnahmen aus der neuen Landschaftsschutzabgabe, die pro Kalendervierteljahr des Abbaudauer zu entrichten wäre, hinter den Erwartungen zurückbleiben und die Entrichtung der Abgabe würde sich über Jahrzehnte, in Einzelfällen auch über mehr als ein Jahrhundert, erstrecken. Für die bescheidmäßige Festlegung der für die Abgabentrichtung maßgeblichen Abbaudauer, dh für die Festlegung des Zeitraumes, innerhalb dessen die nach Kalendervierteljahren zu bemessenden Teilbeträge der Abgabe zu entrichten sind, besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage.

### **Ziel und Inhalt:**

Die vorliegende Novelle hat daher zum Ziel, die oben genannte Gesetzeslücke zu schließen, indem die Anzahl der Kalendervierteljahre, in denen die Landschaftsschutzabgabe in Teilbeträgen zu entrichten ist, festgelegt wird. Hiefür orientiert sich der Entwurf grundsätzlich am Mittelwert der Abbaudauer bestehender Anlagen. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zum Abbau mineralischer Rohstoffe bzw. darauf basierender Gutachten wurde eine Abbaudauer von 62 Kalendervierteljahren als Mittel errechnet. Dies ist der Median der angegebenen bzw. errechneten Abbaudauer bestehender Anlagen. Dennoch legt der Entwurf grundsätzlich einen für die Anlagenehhaberinnen und Anlagenehaber günstigeren Zeitraum von 80 Kalendervierteljahren für die Abgabentrichtung in Teilbeträgen zugrunde. Wird jedoch bei zukünftig zu genehmigenden Anlagen eine kürzere Abbaudauer als 20 Jahre bescheidmäßig festgesetzt, ist für die Errechnung der Höhe des Teilbetrags für ein Kalendervierteljahr die Anzahl der Kalendervierteljahre, die innerhalb dieser (kürzeren) Laufzeit liegen, heranzuziehen.

Die Entrichtung von gleichbleibenden Teilbeträgen auf Grundlage einer Abbaudauer von 20 Jahren muss nicht mit dem tatsächlichen Abbau innerhalb eines Jahres korrelieren. Es kann daher in der Praxis - je nach Auftragslage - in einigen Fällen die Abgabentrichtung wirtschaftlich als „Vorauszahlung“ und in anderen Fällen als „Nachzahlung“ gewertet werden.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgt keine Änderung der Höhe der Abgabe, sondern es erfolgt die bisher fehlende gesetzliche Festlegung der für die Abgabentrichtung maßgeblichen Abbaudauer und damit die Festlegung der Höhe der Abgabenrate, die pro Kalendervierteljahr des Abbaudauer zu entrichten ist. Da bei der Festlegung der Abbaudauer von einer Durchschnittsbetrachtung der Abbaudauer ausgegangen wird, ist keine Wettbewerbsveränderung für den Wirtschaftsstandort Burgenland zu erwarten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2014 betrug der dem Land Burgenland überwiesene Hälfteanteil am Jahresaufkommen aus der Landschaftsschutzabgabe 374.714,55 Euro. Ebensoviele verblieb im Jahresdurchschnitt dieser sieben Jahre den Gemeinden (Aufteilung 50% Land und 50% Gemeinden). Mit der Novelle des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 20/2016, ist der Gesetzgeber von der Annahme ausgegangen, dass sich bei Steigerung des Hebesatzes um 0,02 Euro pro Tonne (unter Heranziehung des Umrechnungsfaktors von 1,8 Tonnen pro 1 m<sup>3</sup>) und der Änderung des Aufteilungsschlüssels (60% Land zu 40% Gemeinden) der dem Land

zufallende Abgabenertragsanteil gemessen am durchschnittlichen Jahresaufkommen der genannten sieben Jahre auf einen Jahresbetrag von 488.264,42 Euro erhöhen werde, was einer Steigerung von rund 30% entspricht. Den Gemeinden sollte bei diesem Berechnungsmodell ein jährlicher Betrag von 325.509,61 Euro zufallen.

Da sich jedoch aus den seitens der Betreiberinnen und Betreiber von Abbauanlagen für mineralische Rohstoffe vorgelegten Unterlagen zur Feststellung der Höhe der Landschaftsschutzabgabe aufgrund der vorhandenen Restkubaturen eine deutliche Erstreckung der Abbauzeiten für diese ergeben hat, errechnete sich auf dieser Grundlage eine um ca. 20% geringere jährliche Einnahmehöhe gemessen an den Landeseinnahmen der Jahre 2010 bis 2015.

Bereits aufgrund der bestehenden Gesetzeslage ergibt sich gemäß § 81a Z 1 NG 1990, dass die Inhaber bestehender Anlagen mit dem ersten Fälligkeitstag nach Festsetzung der Abgabe auch jene Abgabenraten entrichten müssen, die sich aus der Anzahl der Kalendervierteljahre seit dem 1.5.2016 ergeben. Damit werden den Gemeinden (nachträglich) auch jene Abgabenertragsanteile zu überweisen sein, die sich aus den vereinnahmten Teilbeträgen für die Kalendervierteljahre seit dem 1.5.2016 ergeben.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Novelle ist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Erhöhung der Kosten des Vollzugsaufwandes zu erwarten.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch diese Novelle werden keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union berührt.

#### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Der Gesetzesentwurf hat die Änderung einer Landesabgabe (Landschaftsschutzabgabe) zum Gegenstand. Gemäß § 9 Abs. 1 F-VG ist der Gesetzesbeschluss des Landtages unmittelbar nach Beschlussfassung des Landtages vor seiner Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Gemäß § 9 Abs. 2 F-VG kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss gemäß Abs. 1 wegen Gefährdung von Bundesinteressen innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist gemäß § 9 Abs. 3 F-VG die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

## Erläuterungen

### **A) Allgemeiner Teil**

Die Vollziehung der mit LGBl. Nr. 20/2016 novellierten Landschaftsschutzabgabe hat das Problem aufgezeigt, dass vor allem ältere Bewilligungen zum Abbau mineralischer Rohstoffe unbefristet erteilt wurden und die von den Anlageninhaberinnen und Anlageninhabern angegebenen Abbauzeiten, die für die kalendervierteljährlich zu entrichtende Abgabensrate maßgeblich sind, sich über Jahrzehnte, in einem Fall über Jahrhunderte, erstrecken. Damit würden Schätzungen zufolge die erhofften Einnahmen aus der neuen Landschaftsschutzabgabe, die pro Kalendervierteljahr des Abbaueitraums zu entrichten wäre, hinter den Erwartungen zurückbleiben.

Die vorliegende Novelle hat daher zum Ziel, die oben genannte Gesetzeslücke zu schließen, indem die Anzahl der Kalendervierteljahre, in denen die Landschaftsschutzabgabe in Teilbeträgen zu entrichten ist, festgelegt wird. Hiefür orientiert sich der Entwurf grundsätzlich am Mittelwert der Abbaudauer bestehender Anlagen. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zum Abbau mineralischer Rohstoffe bzw. darauf basierender Gutachten wurde eine Abbaudauer von 62 Kalendervierteljahren als Mittel errechnet. Dies ist der Median der angegebenen bzw. errechneten Abbaudauer bestehender Anlagen. Dennoch legt der Entwurf grundsätzlich einen für die Anlageninhaberinnen und Anlageninhaber günstigeren Zeitraum von 80 Kalendervierteljahren für die Abgabentrachtung in Teilbeträgen zugrunde.

Die Entrichtung von gleichbleibenden Teilbeträgen auf Grundlage einer Abbaudauer von 20 Jahren muss nicht mit dem tatsächlichen Abbau innerhalb eines Jahres korrelieren. Es kann daher in der Praxis - je nach Auftragslage - in einigen Fällen die Abgabentrachtung wirtschaftlich als „Vorauszahlung“ und in anderen Fällen als „Nachzahlung“ gewertet werden.

### **B) Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 75c Abs. 2 und 3):**

Es erfolgte eine Abänderung des notwendigen Bescheidinhalts dahingehend, dass im Hinblick auf die ex lege festgesetzte Höchstdauer für den Abbau mineralischer Rohstoffe von 20 Jahren (80 Kalendervierteljahre) zur Berechnung der Landschaftsschutzabgabe die Höhe der kalendervierteljährlich zu entrichtenden Abgabenteilbeträge mit Bescheid festzusetzen ist. Wird bescheidmäßig eine kürzere Abbaudauer festgelegt, ist diese in Kalendervierteljahre umgerechnete Laufzeit für die Berechnung eines Teilbetrags heranzuziehen.

#### **Zu Z 4 (§ 75c Abs. 6):**

Die bestehende gesetzliche Bestimmung wird insoweit ergänzt, als auch der Fall eintreten kann, dass die freigegebene Kubatur an mineralischen Rohstoffen zB aufgrund minderer Qualität nicht vollständig abgebaut wird. In diesen Fällen hat die oder der Abgabepflichtige der Behörde jene Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, in welchem Umfang ein Abbau bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

#### **Zu Z 5 (§ 81a Z 3):**

Es wird für bestehende Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe die in § 75c Abs. 2 und 3 vorgesehene Regelung für unbefristet erteilte Bewilligungen oder für Anlagen, deren Laufzeit für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren vorgesehen ist, übernommen.